

# **Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern**

## **1. Aufstellung**

Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und deren Bestandteilen (z. B. Gehwege, Radwege, Straßenbegleitgrün). Er berechtigt nicht zur Aufstellung auf oder an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen und Kunstobjekte). Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen und zu befestigen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden, wenn diese Masten aus Beton sind und sich kein Verkehrszeichen daran befindet. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume und Baumschutzgitter gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen. Die Anbringung im Luftraum über dem Boden ist nicht gestattet.

## **2. Straßeneinmündungen und Kreuzungen**

Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

## **3. Aufstellverbote**

Werbeträger dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:

- 3.1 an amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- 3.2 im Bereich von Bushaltestellen,
- 3.3 im Bereich von Fußgängerüberwegen,
- 3.4 auf und innerhalb von Verkehrsteilern,
- 3.5 an Aluminium und Stahlgeländern,
- 3.6 an Bäumen und Baumschutzgittern,
- 3.7 innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen.

In der Fußgängerzone und im Bereich des Bahnhofplatzes ist das Aufstellen von Plakatständern grundsätzlich nicht gestattet.

## **4. Erscheinungsbild**

Für ein ordentliches Erscheinungsbild ist kontinuierlich zu sorgen.

Für die zu klebenden Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).

Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Beschädigte Plakatträger oder herunterhängende Plakate sind sofort auszutauschen.

## **5. Haftung**

Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Werbemaßnahmen entstehen, übernimmt der Sondernutzungsnehmer die alleinige Haftung.

## **6. Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.